

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung in Stockstadt am Rhein am 13.09.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Am Rathaus, Kirchstraße 6,
2. An der „Alten Hofreite“, Oberstraße 6,
3. Am Bürgerhaus „Altrheinhalle“, Insel-Kühkopf-Straße 1,
(Standort: Vorplatz Ecke Insel-Kühkopf-Straße)
4. Am Feuerwehrgerätehaus, Königsberger Straße 23,
5. Am Friedhof, Sangenweg 4

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stockstadt am Rhein, den 13.09.2022

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Stockstadt am Rhein
Dienstsiegel

gez. Raschel
Bürgermeister